

»Eigentum verpflichtet«

Ist der plurale Corporate Purpose wirklich eine Selbstverständlichkeit?

Stephan Leixnering

Im Sommer 2019 unterzeichneten die CEOs von knapp 200 US-amerikanischen Großunternehmen (darunter etwa Amazon, American Airlines, Apple, Ford und JP Morgan Chase & Co) ein Dokument, das große Beachtung fand und hitzige Diskussionen auslöste. Das kurze »Statement on the Purpose of a Corporation«¹, das von Business Roundtable, einer Art freiwilligen Interessenvertretung der größten Unternehmen des Landes, veröffentlicht wurde, verkündete nämlich nichts Geringeres als einen Paradigmenwechsel. Eigentlich hatte sich Business Roundtable vor mehr als 20 Jahren darauf festgelegt, dass Unternehmen primär dazu existierten, um ihren Anteilseignerinnen und Anteilseignern zu dienen. Die Aufgabe der Geschäftsleitung bestünde demnach vorrangig darin, deren Interessen zu verfolgen (*Shareholder Value*). Diese Maxime sei jedoch zu kurz gegriffen gewesen, so das aktuelle Statement. Es enthält vielmehr ein klares Bekenntnis dazu, dass sich US-amerikanische Großunternehmen auch den Interessen anderer wesentlicher Gruppen (wie etwa denen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie *Communities*, also der Allgemeinheit) gleichrangig verpflichtet sehen. Seither findet in den USA eine lebhaftige Debatte über den *Corporate Purpose* statt – also darüber, wem große Unternehmen in erster Linie dienen: nur *Shareholder*-Interessen oder tatsächlich weiteren *Stakeholder*-Kreisen? Führende Medien wie die New York Times oder der Economist widmen den verschiedenen Standpunkten dabei ausführlich Raum.

Mindestens so interessant wie die Veröffentlichung des Statements selbst waren die Reaktionen aus der deutschsprachigen Welt. Der Tenor der Wortmeldungen heimischer Wirtschaftslenkerinnen und -lenker in der – überschaubaren – deutschsprachigen Berichterstattung (etwa im Handelsblatt) lautete, dass die Berücksichtigung pluraler Interessen bei der Leitung großer Unternehmen in einer sozialen Marktwirtschaft deutscher Prägung ohnehin selbstverständlich sei. Das einzige Neue an dem Business-Roundtable-Statement sei, dass es aus den USA kommt. Hier wird man stutzig. Kann es denn bei uns tatsächlich als ausgemacht, ja als selbstverständlich gelten, dass der plurale *Corporate Purpose* von Großunternehmen und damit deren Leitung auch auf andere, allgemeinere Interessen als nur jene der Anteilseignerinnen und Anteilseigner abstellt? Diese Frage soll im vorliegenden Beitrag kurz diskutiert werden.

Corporate Purpose: Wessen Interessen stehen im Mittelpunkt von Großunternehmen?

Dazu lohnt ein Blick in die Geschichte der Aktiengesellschaft – jener Institution also, die sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts als Rechtsform für Großunternehmen etabliert hat. Was heute weitgehend in Vergessenheit geraten ist: Ihren Ursprung nahm die Aktiengesellschaft als Organisationsform für den Aufbau und Betrieb besonders kapitalintensiver Infrastruktur, die der Allgemeinheit dienen sollte. Die Frage des *Purpose* spielte für frühe Aktiengesellschaften also tatsächlich eine zentrale Rolle, denn das staatliche Privileg zur Gründung wurde nur Unternehmen gewährt, von denen man sich einen Beitrag zum Gemeinwohl versprach. Mit diesem Privileg war die eigene Rechtspersönlichkeit verbunden, aber vor allem das für die Aktiengesellschaft so wesentliche Merkmal der Haftungsbeschränkung, das der damalige Präsident der Columbia University, Nicholas M. Butler, 1911 als »die bedeutendste Errungenschaft der Moderne« bezeichnete, »wichtiger als Dampfmaschine und Elektrizität«². Die Idee dahinter sah vor, die Haftung zumindest teilweise zu »kommunalisieren«, also auf die Allgemeinheit zu übertragen. Diese konnte ja schließlich auch von den Aktivitäten der Aktiengesellschaften profitieren. Frühe Großunternehmen finden sich deshalb insbesondere im Bereich der Verkehrsinfrastruktur (Schifffahrt, Straßenbau, Eisenbahn), aber auch im Banken- und Versicherungsbereich, erst später dann in der Industrie. Dass der staatlichen Genehmigung von Aktiengesellschaften eine positive Prüfung ihres Gegenstands und Zwecks vorauszugehen hatte, hielt sich bis zur einsetzenden Blüte des wirtschaftlichen Liberalismus im ausgehenden 19. Jahrhundert. Ab dann verlor die geforderte Orientierung an den Interessen der Allgemeinheit an Bedeutung und verschwand letztlich – weil Gründungsprüfungen entweder darauf nicht mehr abstellten (wie etwa in Österreich oder auch den USA) oder gänzlich entfielen (wie etwa in Deutschland).

Ursprünglich waren Aktiengesellschaften auch dem Gemeinwohl verpflichtet. Diese Orientierung ging mit dem Wirtschaftsliberalismus verloren.

Mit der zunehmenden Bedeutung von Kapitalmärkten trat das konkrete Unternehmen samt Gegenstand und Zweck in den Hintergrund des Interesses, und Kapitalgeberinnen und -geber orientierten sich zunehmend an spekulativen Dividenden- und Wertsteigerungserwartungen. Der *Purpose* von großen Unter-

nehmen in der Form der Aktiengesellschaft schien nun auf die Interessen von Investorinnen und Investoren zu fokussieren, wurde aber ab der Jahrhundertwende um eine Facette reicher. Die zunehmende Anonymität von Aktionärinnen und Aktionären sowie deren in der Regel geringe Teilnahme am unternehmerischen Alltag hatte nämlich einer neuen, aufstrebenden Gruppe zur faktischen Herrschaft in Großunternehmen verholfen: angestellten Managerinnen und Managern (wobei der Anteil von Frauen bis heute bemerkenswert gering ist). Im frühen 20. Jahrhundert war die Frage nach dem *Purpose* demnach weitgehend pragmatisch gelöst: Wer die Macht im Unternehmen hatte, entschied darüber, wessen Interessen verfolgt wurden. Der beginnende Machtkampf zwischen Eigentümerinnen und Eigentümern einerseits und dem Management andererseits legte dabei den Grundstein für jene Debatte, die wir heute unter der Überschrift »Corporate Governance« führen. Allgemeininteressen spielten dabei, wenn überhaupt, nur noch eine untergeordnete Rolle.

Der plurale Corporate Purpose als Teil der rechtlichen Rahmenordnung

Bis hierher ähneln einander die Geschichten diesseits und jenseits des Atlantiks stark. In der Frage, wessen Interessen das – faktisch weitgehend unabhängige – Management verfolgen sollte, markierten die frühen 1920er-Jahre der Weimarer Republik jedoch den Ausgangspunkt einer Wendung für den deutschsprachigen Raum. Eine zentrale Rolle spielte dabei der Großindustrielle und spätere deutsche Außenminister Walther Rathenau, der 1922 einem antisemitisch motivierten Anschlag zum Opfer fiel. Seiner Ansicht nach hatte sich das Großunternehmen als lebendiges Gemeinwesen weitgehend von seinen Anteilseignerinnen und Anteilseignern emanzipiert, ja verselbstständigt. Die Kapitalgeberinnen und -geber waren für Rathenau eine wichtige Gruppe – aber eben nur eine von mehreren. Das Management sollte folglich seine Unabhängigkeit dazu verwenden, plurale Interessen – jene von Aktionärinnen und Aktionären, auch wieder jene der Allgemeinheit und nun ebenso jene der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – auszubalancieren und die »konvergierenden berechtigten Interessen« (so Rathenau) zu verfolgen. Diese entsprächen dann genau den Interessen des Unternehmens als verselbstständigtem Gemeinwesen. Die Frage des *Purpose* gewann bei uns also wieder an Relevanz. Und obwohl man die Entwicklungen in der deutschsprachigen Welt in den USA genau beobachtete, blieben die Weichen dort in Richtung *Shareholder Value* gestellt.

In den 1920er-Jahren gewann die Frage des pluralen Purpose im deutschsprachigen Raum wieder an Relevanz.

Ironie der Geschichte: Es war während der Zeit des Nationalsozialismus, als der plurale *Corporate Purpose* nachhaltig in der Rechtsordnung verankert, aber auch für ideologische Zwecke

vereinbart wurde. Das Aktiengesetz von 1937 verpflichtete den Vorstand bei der Leitung der Aktiengesellschaft auf das Unternehmenswohl und stellte ihn dabei auch formal unabhängig, also gegenüber den Aktionärinnen und Aktionären weisungsfrei. 1965 wurde das Aktienrecht in Deutschland und Österreich gleichzeitig überarbeitet, auch der entsprechende §70 wurde umformuliert. In Österreich folgte man hier einem internen Entwurf des deutschen Justizministeriums, demzufolge der Vorstand die Geschäfte der Aktiengesellschaft zum Wohl des Unternehmens zu führen und dabei die Interessen von Aktionärinnen und Aktionären, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie der Allgemeinheit gleichrangig zu berücksichtigen habe. Bemerkenswert: Während der deutsche Entwurf Einzug in das österreichische Aktienrecht hielt, entschied man sich in Deutschland letztlich doch anders. Seit 1965 sagt das überarbeitete deutsche Aktiengesetz nämlich nichts mehr über das Unternehmenswohl und die Interessen der einzelnen *Stakeholder*-Gruppen. Aus den parlamentarischen Materialien geht hervor, dass man sich bei den Beratungen nicht auf deren Reihenfolge einigen konnte. Stattdessen verständigte man sich salomonisch darauf, die gesamte Klausel könne vollständig entfallen, weil sie vor dem Hintergrund des neuen deutschen Grundgesetzes (»Eigentum verpflichtet«) ohnehin »selbstverständlich« sei.

Die Frage bleibt ...

Was lernen wir aus diesem historischen Aufriss? Erstens, dass die Frage nach dem *Purpose* von Anbeginn an eine zentrale Rolle in der Geschichte der Aktiengesellschaft – und damit von großen Unternehmen – gespielt hat. Zweitens, dass die Berücksichtigung pluraler Interessen, ganz besonders jener der Allgemeinheit, dabei ein konstitutives Element war. Und drittens, dass dieses plurale Element schon einmal, nämlich im ausgehenden 19. Jahrhundert, »verloren gegangen« war. Rechtsdenkerinnen und -denker wie Walther Rathenau entdeckten es dann im Zuge der ersten großen Krise liberalistischen Wirtschaftsdenkens wieder, und es wurde zu einem Eckpfeiler unseres Unternehmens- und Gesellschaftsrechts.

»Eigentum verpflichtet« – nicht zuletzt wegen dieses Passus im Grundgesetz entfiel die explizite Verpflichtung auf das Allgemeinwohl im deutschen Aktiengesetz von 1965.

Hier ergeben sich freilich viele Fragen, die es detaillierter zu beleuchten gälte. Interessant ist etwa auch, dass die österreichische Regelung, die den Vorstand einer Aktiengesellschaft explizit auf das Unternehmenswohl verpflichtet und vorschreibt, die Interessen von Aktionärinnen und Aktionären, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie der Allgemeinheit gleichrangig zu berücksichtigen, Vorbildcharakter gewonnen hat: z. B. jüngst für die Formulierung eines entsprechenden Passus in der französischen Rechtsordnung.³ Aber neben zahlreichen Aufgaben für die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Organisations-

forschung⁴ ergibt sich aus dem historischen Aufriss auch ein Beitrag zur Beantwortung der eingangs aufgeworfenen Frage: Ist es bei uns selbstverständlich, dass bei der Leitung von Großunternehmen auch auf andere, allgemeinere Interessen als nur jene der Anteilseignerinnen und Anteilseigner abgestellt wird? Nun, das kommt darauf an, wie man »selbstverständlich« versteht. Klar ist, dass die Rechtsordnung in Deutschland und Österreich zumindest den generalklauselhaften Anspruch enthält, dass es so sein soll. Aber ist dieser Anspruch auch allen Unternehmenslenkerinnen und -lenkern bewusst? Und kann es vor allem als ausgemacht gelten, dass er auch eingelöst wird? Mit Theodor Fontane gesprochen: »Die Frage bleibt«.

Anmerkungen

- 1 Business Roundtable: Statement on the Purpose of a Corporation, August 2019, (<https://opportunity.businessroundtable.org>), <https://tinyurl.com/yckx1k3k> (letzter Zugriff: 30.04.2020).
- 2 Butler, N. M.: Politics and Business, Rede des Präsidenten der Columbia University beim jährlichen Banquett der Chamber of Commerce of the State of New York, 1911, (<https://babel.hathitrust.org>), <https://tinyurl.com/y7mpgz62> (letzter Zugriff: 30.04.2020).
- 3 Robé, J.-P./Delaunay, B./Fleury, B.: French Legislation on Corporate Purpose, Harvard Law School Forum on Corporate Governance, Juni 2019, (<https://corpgov.law.harvard.edu>), <https://tinyurl.com/y74w5vb6> (letzter Zugriff: 30.04.2020).
- 4 An der Wirtschaftsuniversität Wien arbeiten Univ.-Prof. Dr. Renate Meyer und em. o. Univ.-Prof. Dr. Peter Doralt, LL. M. (Harvard) gemeinsam mit dem Autor im Rahmen eines aktuellen Forschungsprojekts dazu. Auf dessen Ergebnissen baut auch dieser Beitrag auf.



Dr. Stephan Leixnering
Senior Scientist, Forschungsinstitut
für Urban Management und Governance,
Wirtschaftsuniversität Wien
stephan.leixnering@wu.ac.at